

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017181/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 22.02.2018 TOP: 2.9
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017181/1
	Az.:	erstellt am: 01.12.2017

Betreff

Errichtung "Halli"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		13.02.2018

Beschlussentwurf

Der Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Planung zur Errichtung einer Sitzmöglichkeit mit "Halli" im Fußwegbereich vor den Grundstücken Hallesche Straße 6/7.

Gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In Erinnerung an den Sachsen-Anhalt Tag, der im Jahr 2015 in Köthen stattfand und an dessen Maskottchen, welches sich nach wie vor großer Beliebtheit erfreut, entwickelte Herr Steffen Fischer, „Vater“ des „Hallis“ die Idee, einen „Halli“ aus Bronze auf einem natursteinernen Sockel im Fußgängerbereich zwischen Marktplatz und Halleschem Turm in Sichtweise zum historischen Torturm aufzustellen.

Der Sockel soll als Sitzmöglichkeit dienen und mit dem „Halli“ auf dem Sockel und dem historischen Halleschen Turm im Hintergrund ein Fotomotiv für interessierte Köthener und Besucher Köthens darstellen (Zeichnungen mit entsprechender Bemaßung sind in der Anlage beigefügt). Der Standort wurde mit der Denkmalpflege abgestimmt.

Zunächst wollte Herr Fischer daraus ein Stadtprojekt entwickeln, Sponsoren dafür gewinnen und die Aufstellung organisieren. Diese Aufgabe hat er inzwischen an die Stadt "abgegeben".

Die Maßnahme belastet den städtischen Haushalt zunächst nicht. Mit ihr wird erst dann begonnen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Unterhaltung und ggf. die Instandsetzung und die damit verbundenen Kosten obliegen jedoch dann der Stadt.

Nach Aufstellung werden die inzwischen verschlissenen Halli-Transparente am Halleschen Turm entfernt.

Die Errichtung dieser Sitzmöglichkeit einschließlich des Bronze Hallis ist nach § 60 Abs. 1 Nr. 15 c der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt verfahrensfrei, aufgrund der Nähe zum halleschen Turm ist jedoch eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Da es sich jetzt hier um eine städtische Hochbaumaßnahme handelt, ist nach § 6 Abs. 9 Pkt. 2 der Hauptsatzung vom Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss die Zustimmung zur Planung einzuholen.



Anlage1StandortHalli.jpg



Anlage2LageplanZeichnungundBemassung.pdf